

## Sozialer Dienst AOK Baden-Württemberg

- (1) Die **Aufgabe** und der Fokus der Beratung durch den Sozialen Dienst (SD) der AOK Baden-Württemberg liegt in einer die haus- bzw. fachärztliche Versorgung ergänzenden, nicht-medizinischen bzw. nicht-therapeutische Beratung. Der SD hat einen Überblick über das regionale Leistungsangebot im Gesundheitswesen und bietet beratende und organisatorische Unterstützung für Patientinnen/Patienten bzw. Erziehungsberechtigte an, bei denen neben der medizinischen Behandlung ein weiterer Unterstützungsbedarf vorliegt.
- (2) Durch die strukturierte Zusammenarbeit zwischen dem SD und der Hausarztpraxis (hier sind Kinder- und Jugendarztpraxen eingeschlossen) soll das übergeordnete **Ziel** einer stabilen Gesamtversorgungssituation der Patientinnen/Patienten bzw. Erziehungsberechtigten erreicht und so Über-, Unter- und Fehlversorgungen vermieden werden.
- (3) Die **beidseitige, vertrauensvolle Kooperation und Kommunikation** stehen im Mittelpunkt der interdisziplinären Versorgung. Die Hausarztpraxis kann den SD einbinden, aber auch der SD kann zur Klärung von Versorgungsfragen auf die Hausarztpraxis zugehen. Voraussetzung der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist die Einwilligung der Patientin/des Patienten bzw. der Erziehungsberechtigten (Anhang 1 zu Anlage 19).
- (4) Die Hausarztpraxis fungiert in der medizinischen Versorgung als **Lotsin**. Sie nimmt daher den Kontakt zum regionalen SD auf und koordiniert den interdisziplinären Austausch zwischen Haus- und Facharztpraxis. Dies ist in den Facharztverträgen Orthopädie/Rheumatologie, PNP, Urologie, Nephrologie und Pneumologie geregelt (s. Anhänge 2 und 3 zu Anlage 19).
- (5) Der SD unterstützt, berät und informiert Patientinnen/Patienten bzw. Erziehungsberechtigte, bei denen ein **Unterstützungsbedarf** in einem oder mehreren der folgenden Bereiche vorliegt:
  - soziale & familiäre Teilhabe
  - gesellschaftliche & berufliche Teilhabe
  - haushalterische Versorgung/Wohnumfeld
  - Verfassung/Konstitution
  - sozialmedizinische und psychosoziale Versorgung

Grundlage für die unterstützungsbedürftigen Bereiche ergeben sich aus dem biopsychosozialen Modell und aus dem ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit).

- (6) Das **Formular** „Beratungsbogen zur Einbindung des Sozialen Dienstes“ (vgl. Anhang 1 zu Anlage 19) einschließlich der schriftlichen Patienteninformation wird genutzt, wenn die Hausarztpraxis den SD einbindet („neuer“ Beratungsfall für den SD oder zur Initiierung eines interdisziplinären Austausches). Der Patient/die Patientin bzw. die Erziehungsberechtigten erklären durch seine/ihre Unterschrift auf dem Beratungsbogen seine/ihre Einwilligung/Schweigepflichtentbindung.
- (7) Die arbeitsbegründenden **rechtlichen Grundlagen** sind unter anderem §§ 14 Abs. 1, 15 SGB I, § 1 Satz 4 SGB V (allgemeine Beratungsleistungen), § 11 Abs. 4 SGB V (Versorgungsmanagement), § 7a SGB IX (Pflegerberatung). Zudem ist der Soziale Dienst eine Satzungsleistung der AOK Baden-Württemberg.

**Anhänge:**

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| <b>Anhang 1 zu Anlage 19:</b> | Beratungsbogen und Informationen zur Einbindung des Sozialen Dienstes   |
| <b>Anhang 2 zu Anlage 19:</b> | Sozialer Dienst AOK Baden-Württemberg, ausführliche Hintergrundinformationen Zielgruppe Erwachsene  |
| <b>Anhang 3 zu Anlage 19:</b> | Sozialer Dienst AOK Baden-Württemberg, ausführliche Hintergrundinformationen Zielgruppe Kinder und Jugendliche bzw. Erziehungsberechtigte |